



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach

§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG i. V. m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i. V. m. Art. 25 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/459

hinsichtlich der Genehmigung eines Projektantrags für neu zu schaffende Gastransportkapazität bezüglich der Grenze zwischen dem belgisch-luxemburgischen Marktgebiet (ZTP) und dem deutschen Marktgebiet Trading Hub Europe (THE)

gegenüber der Fluxys TENP GmbH, Elisabethstraße 5, 40217 Düsseldorf,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 1 –

gegenüber der GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 2 –

gegenüber der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 3 –

gegenüber der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Beisitzerin als Vorsitzende Dr. Ulrike Schimmel

den Beisitzer Dr. Björn Heuser

und den Beisitzer Roland Naas

am 15.03.2023 beschlossen:

1.) Der Projektantrag der Antragstellerinnen vom 02.09.2022 in der Fassung vom 30.01.2023 (Anlage dieses Beschlusses) für ein Projekt für neu zu schaffende Gastransportkapazität betreffend die Grenze zwischen dem belgisch-luxemburgischen Marktgebiet (ZTP) und dem deutschen Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

- a) Der Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse der Fernleitungsnetzbetreiber wird in Höhe von 476.676.259 € festgelegt.
- b) Der f-Faktor wird in Höhe von $f = 0,88$ festgelegt.
- c) Der obligatorische Mindestaufschlag wird in Höhe von $1,36 \text{ €}/(\text{kWh}/\text{h})/\text{a}$ festgelegt.
- d) Der Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer wird in Höhe von 476.676.259 € festgelegt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Das Verfahren betrifft die Genehmigung eines Projektantrags für neu zu schaffende Gastransportkapazität im Sinne des Art. 3 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013. Der Projektantrag bezieht sich auf die belgisch-deutsche Grenze und sieht die Schaffung neuer fester Einspeisekapazitäten auf der deutschen Seite vor.
- 2 Das luxemburgisch-belgische Marktgebiet „ZTP“ ist mit dem deutschen Marktgebiet Trading Hub Europe (im Folgenden: THE) über den virtuellen Kopplungspunkt VIP THE-ZTP verbunden. Folgende Kapazitäten sind derzeit in Flussrichtung vom Marktgebiet ZTP zum Marktgebiet THE technisch vorhanden. Die Fluxys Belgium NV (im Folgenden: Fluxys B) kann jährlich 22.600.000 kWh/h feste, frei zuordenbare Ausspeisekapazität vermarkten. Die Antragstellerinnen können jährlich 11.305.234 kWh/h feste, frei zuordenbare Einspeisekapazität (im Folgenden: FZK) am vorgenannten virtuellen Kopplungspunkt anbieten. Die gemeinsamen Kapazitäten der Antragstellerinnen werden im Auftrag ausschließlich von der OGE, Antragstellerin zu 3, vermarktet (vgl. **Tabelle 1**).

Fernleitungsnetzbetreiber	Kapazitätstyp (Flussrichtung, Kapazitätsprodukt)	Technische Kapazität
Fluxys B	Ausspeisekapazität (FZK)	22.600.000 kWh/h
OGE (Antragstellerin zu 3)	Einspeisekapazität (FZK)	11.305.234 kWh/h

Tabelle 1: Derzeitige technische Kapazität

(1) Unverbindliche Marktnachfragen

- 3 Vom 05.07.2021 bis 30.08.2021 gab die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (im Folgenden: FNB Gas) namens der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber allen Netznutzern die Gelegenheit, unverbindliche Kapazitätsnachfragen bezogen auf die deutschen Marktgebietsgrenzen einzureichen. Auf diesem Weg sollte analysiert werden, ob die von Netznutzern für eine Marktgebietsgrenze angezeigten Kapazitätsbedarfe durch die bestehende Fernleitungsnetzinfrastruktur darstellbar sind oder ob hierzu die Schaffung zusätzlicher Gastransportkapazität erforderlich ist. In ähnlicher Weise verfuhr der belgische Fernleitungsnetzbetreiberin Fluxys B.
- 4 Im Rahmen dieser unverbindlichen Marktnachfrage erhielten die Antragstellerinnen für die hier maßgebliche belgisch-deutsche Marktraumgrenze folgende Nachfragen:

Einspeisekapazität Grenze ZTP → THE	Gaswirtschaftsjahre	jährlicher Betrag	Kapazitätsprodukt	Zuordnungsaufgabe
THE	2023/24 bis 2026/27	4.200.000 kWh/h	FZK	(ohne)
THE	2027/28 bis 2043/44	16.800.000 kWh/h	FZK	(ohne)

Tabelle 2: Eingegangene Marktnachfragen

- 5 Die unverbindliche Marktnachfrage richtete sich nur auf die Einspeiseseite bei den Antragstellerinnen. Dennoch stehen auf belgischer Seite der Marktraumgrenze ZTP-THE derzeit genügend freie technische Kapazitäten zur Verfügung, um die Marktnachfrage auch ausspeiseseitig darstellen zu können.

(2) Analyse der Marktnachfragen

- 6 In dem am 25.10.2021 veröffentlichten Bericht über die Marktnachfrageanalyse kündigten die Antragstellerinnen die Einleitung eines Projektes an der Marktraumgrenze ZTP-THE auf deutscher Seite an.

https://www.fnb-gas-capacity.de/fileadmin/files/MDAR_Zyklus_2021-2023/2021_10_25_MDAR_BeLux-THE_unverbindliche_Anfrage_DE.pdf

Link mit Stand vom 10.03.2023

- 7 Die gemeinsame Analyse der Fluxys B, der Creos Luxembourg S.A. sowie der Antragstellerinnen bezog sich auf den vorgenannten Kopplungspunkt VIP THE-ZTP und basierte auf der Flussrichtung vom luxemburgisch-belgischen zum deutschen Marktgebiet, für die die unverbindlichen Marktnachfragen eingegangen sind. Da sich nach Darstellung der Antragstellerinnen die technischen und kommerziellen Parameter auf beiden Seiten der Marktraumgrenze erheblich unterscheiden können, wurde die Analyse separat für beide Seiten der Grenze durchgeführt. Für die Analyse auf der deutschen Seite wurden die technischen Kapazitäten (basierend auf dem Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030), die gebuchten festen Kapazitäten, die tatsächlichen Allokationen (Nutzungen) gemäß Art. 3 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 (NC BAL) sowie die erhaltenen unverbindlichen Marktnachfragen auf Stundenbasis dargestellt. Nach dem Ergebnis der Analyse sei in Bezug auf die Ausspeisung aus Belgien (ZTP) weder technische Studien noch ein Projekt für neu zu schaffende Kapazitäten erforderlich, da ausreichend Ausspeisekapazität vorhanden ist. In Bezug auf die Einspeisung nach Deutschland (THE) sind hingegen technische Studien sowie die Einleitung eines Projekts für neu zu schaffende Kapazitäten erforderlich, um den Anforderungen des Marktes gerecht zu werden.

(3) Planungsphase und Konsultation

- 8 Im Anschluss an die Marktanalyse führten die Antragstellerinnen technische Studien durch, um die technische Machbarkeit zu prüfen und einen der Marktnachfrage entsprechenden Ausbauplan zu entwerfen. Dabei wurde beschrieben, wie der Netzausbau effizient unter Berücksichtigung der Netztopologie und wirtschaftlicher Aspekte erfolgen kann. Die Ergebnisse stellten sie in einem Entwurf des Projektvorschlags vom 18.01. bis zum 18.04.2022 zur Konsultation. Die Fluxys B beteiligte sich nicht an der Erstellung und Konsultation des Entwurfs des Projektvorschlags, da sie kein Projekt zur Schaffung neuer Kapazitäten initiierte.

https://www.fnb-gas-capacity.de/fileadmin/files/Konsultation/2022-01-18_Konsultationsdokument_THE-BE_de_FINAL.pdf

Link mit Stand vom 10.03.2023

- 9 In ihrem Entwurf stellten die Antragstellerinnen sämtliche zusätzlich notwendigen Ausbaumaßnahmen, welche benötigt werden um die unverbindliche Marktnachfrage zu bedienen, dar. Die Basis der aufgeführten Ausbaumaßnahmen sei die im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 (veröffentlicht am 26. Mai 2021) enthaltene Infrastruktur. Zusätzlich zur dieser Infrastruktur wäre am bestehenden Verdichterstandort in Würselen der Bau einer weiteren Verdichtereinheit mit einer Antriebsleistung von ca. 13 MW sowie am bestehenden Verdichterstandort in Reckrod der Bau einer weiteren Verdichtereinheit mit einer Antriebsleistung von ca. 16 MW notwendig. Hinzu käme zusätzlich noch eine neue GDRM-Anlage ebenfalls am Standort Reckrod mit einer Kapazität von ca. 1.050.000 Nm³/h.
- 10 Indikativ schätzen die Antragsstellerinnen im Entwurf des Projektvorschlags die Investitionskosten auf ca. 146 Mio. Euro. Zusätzlich fallen für die neuen Verdichtereinheiten jährliche Betriebskosten, insbesondere für die Beschaffung der Treibenergie, in Höhe von ca. 13,8 Mio. Euro an. Darüber hinaus werden zusätzliche Antriebsenergiekosten für die Mehrbeschäftigung bei bestehenden Verdichtern in Höhe von jährlich 14,3 Mio. Euro angenommen.
- 11 Insbesondere auf Grund der benötigten Zeit zur Planung und Umsetzung der benötigten Ausbaumaßnahmen sehen die Antragstellerinnen eine Bereitstellung der angefragten Kapazitäten erst ab dem Gaswirtschaftsjahr (im Folgenden: GWJ) 2030/31 vor. Darüber hinaus lag die Bestandskapazität im Entwurf des Projektvorschlags, abweichend zum Projektantrag, bei einer Höhe von 550.200 kWh/h. Dementsprechend sah das Angebotslevel abweichend zur unverbindlichen Marktnachfrage wie folgt aus:

Bestandskapazität / Angebotslevel				
Von	Bis	Freie Bestandskapazität (FZK, fest)	Neu zu schaffende Kapazität	Angebotslevel, unter Berücksichtigung einer Reservierungsquote von 20 %
01.10.2030	01.10.2044	550.200 kWh/h	16.249.800 kWh/h	13.440.000 kWh/h

Tabelle 3: Bestandskapazität/Angebotslevel gemäß konsultiertem Projektvorschlag vom 18.01.2022

- 12 Im Konsultationszeitraum wurde eine Stellungnahme abgegeben. Bezugnehmend auf die signifikanten Änderungen der Rahmenbedingungen nach Beginn des aktuell laufenden Prozesses für neu zu schaffende Kapazität wurde gewünscht, eine Anpassung des Nachfrageberichts sowie der Investitionsplanung vorzunehmen. Zudem wurde eine schnellstmögliche Steigerung der gebündelten Kapazitäten zwischen dem Marktgebiet ZTP sowie Marktgebiet THE befürwortet. Die Antragstellerinnen sahen von einer Anpassung des Nachfrageberichts sowie der darauf aufbauenden Investitionsplanung ab, da keine neue unverbindliche Nachfrage vorgelegt wurde. Zudem verwiesen die Antragstellerinnen auf den laufenden Netzentwicklungsplan-Prozess der Fernleitungsnetzbetreiber, wo die aktuellen Rahmenbedingungen berücksichtigt würden.

(4) Endgültiger Projektantrag

- 13 Mit Schreiben vom 02.09.2022 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer ihren Projektantrag zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 30.01.2023 legten die Antragstellerinnen einen aktualisierten Projektantrag vor.
- 14 Im Vergleich zum konsultierten Entwurf des Projektvorschlags hat sich die Bestandskapazität in Folge von Neuberechnungen sowie Verlagerungen von Bestandskapazitäten auf 11.305.234 kWh/h erhöht. Folglich reduzierten sich die neu zu schaffenden Kapazitäten auf 5.494.766 kWh/h. Dies hatte allerdings nicht zur Folge, dass sich die notwendigen Dimensionen der Netzausbaumaßnahmen verändert hätten.
- 15 Der Projektantrag der Antragstellerinnen enthält insbesondere die folgenden Informationen:
1. Eine Darstellung des geplanten Angebots gebündelter Kapazitätsprodukte für den Transport vom luxemburgisch-belgischen Marktgebiet ZTP zum deutschen Marktgebiet THE bezüglich der auf deutscher Seite bestehenden bzw. neu zu schaffenden Kapazitäten:

Bestandskapazität / Angebotslevel				
Von	Bis	Freie Bestandskapazität (FZK, fest)	Neu zu schaffende Kapazität	Angebotslevel, unter Berücksichtigung einer Reservierungsquote von 20 %
01.10.2030	01.10.2045	11.305.234 kWh/h	5.494.766 kWh/h	13.440.000 kWh/h

Tabelle 4: Bestandskapazität/Angebotslevel gemäß Projektantrag vom 30.01.2023

2. auf das Projekt bezogene ergänzende Geschäftsbedingungen;
3. einen Zeitplan für die Umsetzung;
4. folgende Informationen und Parameter zur Wirtschaftlichkeitsprüfung
 - a. im Sinne des Art. 22 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/459: den **Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse** des Fernleitungsnetzbetreibers in Verbindung mit der im Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität in Höhe von 562.748.950 €.
 - b. im Sinne des Art. 25 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459: den **geschätzten Referenzpreis** für ein FZK-Produkt in Höhe von 6,03 €/(kWh/h)/a.
 - c. im Sinne des Art. 22 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) 2017/459: den **f-Faktor** in Höhe von 0,76.
 - d. im Sinne des Art. 22 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459: einen **obligatorischen Mindestaufschlag** in Höhe von 1,42 €/(kWh/h)/a.
 - e. im Sinne des Art. 22 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459: den **Barwert der für die Berechnung unterstellten Zusagen der Netznutzer** für den Abschluss von Kapazitätsverträgen. Aus dem als Anlage zum Projektantrag beigefügten Berechnungs-Tool ergibt sich ein Barwert in Verbindung mit der im Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität in Höhe von 562.748.950 €.

- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere zu den benötigten zusätzlichen Netzausbauten sowie zu den gewählten Ansätzen beim f-Faktor, wird auf den Projektantrag (Anlage dieses Beschlusses) Bezug genommen.

(5) Vollständigkeitsprüfung und Nachforderungen

- 17 Die Beschlusskammer hat den Projektantrag vom 02.09.2022 zunächst auf Vollständigkeit geprüft. Die Antragstellerinnen haben mit Schreiben vom 20.09.2022 ergänzende Unterlagen hinsichtlich der Herleitung der angesetzten Treibenergiekosten übermittelt. Auf Grund der Nachforderung der Beschlusskammer vom 26.10.2022 übermittelten die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 02.11.2022 die fehlenden Unterlagen zur Herleitung der Investitionskostenbestimmung. Mit Schreiben vom 03.11.2022 teilte die Beschlusskammer den Antragstellerinnen mit, dass nunmehr ein vollständiger Projektantrag vorliege.
- 18 Mit Schreiben vom 25.11.2022 forderte die Beschlusskammer die Antragstellerinnen dazu auf, hinsichtlich des Zeitplans, der Abschreibungsdauern und der Kapazitätsansätze im Wirtschaftlichkeitstest, der Kostenansätze bei der Treibenergie sowie dem geschätzten Referenzpreis weitere Erläuterungen zum oder Korrekturen beim Antrag vorzunehmen. Dem kamen die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 16.12.2022 nach. Im Rahmen dieses Schreibens reichten die Antragstellerinnen zudem einen aktualisierten Projektantrag ein.
- 19 Am 19.01.2023 forderte die Beschlusskammer die Antragstellerinnen auf, hinsichtlich der angepassten Bestandskapazitäten, des Angebotslevels, des Vermarktungszeitraums, der Herleitung der Investitionskosten sowie des sogenannten f-Faktors und der Kapazitätsansätze im Wirtschaftlichkeitstest weitere Erläuterungen zum oder Korrekturen beim Antrag vorzunehmen. Dem kamen die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 30.01.2023 nach. Im Rahmen dieses Schreibens reichten die Antragstellerinnen abermals einen aktualisierten Projektantrag ein.

(6) Abstimmung und Beteiligung

- 20 Die Beschlusskammer hat am 13.09.2022 das Verfahren eingeleitet und die Verfahrenseinleitung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Am gleichen Tag informierte die Beschlusskammer die Landesregulierungsbehörden der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen, in deren Gebiet die Antragstellerinnen ihren Sitz haben, über das Verfahren.
- 21 Während des Verfahrens haben sich die Bundesnetzagentur und die belgische Regulierungsbehörde CREG (im Folgenden: CREG) ausgetauscht und abgestimmt. Am 23.09.2023 wurde die CREG über den Antragseingang informiert. Hinsichtlich des Weiteren Vorgehens und des Abstimmungsprozesses wurde am 30.09.2022 ein gemeinsames Telefonat geführt.
- 22 Die Verfahrenseinleitung wurde am 19.10.2022 im Amtsblatt veröffentlicht.
- 23 Am 03.11.2022 unterrichtete die Beschlusskammer die CREG, dass sie am 02.11.2022 einen vollständigen Projektantrag von den Antragstellerinnen erhalten habe.

- 24 Die Bundesnetzagentur übermittelte der CREG mit Schreiben vom 09.02.2023 eine tabellarische Darstellung des Angebotslevels zur gebündelten Vermarktung der neu zu schaffenden Kapazitäten zwecks Abstimmung. Mit Schreiben vom 14.02.2023 bestätigte die CREG der Bundesnetzagentur das Angebotslevel für die belgische Seite.
- 25 Die Beschlusskammer hat den Antragstellerinnen mit Schreiben vom 23.02.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer den Landesregulierungsbehörden der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie dem Bundeskartellamt ebenfalls am 23.02.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 26 Die Antragstellerinnen haben mit Schreiben vom 02.03.2023 mitgeteilt, dass sie keinen Bedarf für eine schriftliche Äußerung sehen.
- 27 Die Landesregulierungsbehörden der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie das Bundeskartellamt haben von der Möglichkeit der Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.
- 28 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

29 Der Projektantrag der Antragstellerinnen für ein Projekt für neu zu schaffende Gastransportkapazität konnte genehmigt werden, dies jedoch nur unter Änderung der Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Tenor zu 1.). Insoweit liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor. Eine Genehmigung des Projektantrags in Verbindung mit den ursprünglich beantragten Parametern war abzulehnen.

1. Rechtsgrundlage

30 Die Genehmigung des Projektantrags einschließlich der Änderungen unter Tenor zu 1. ergeht auf Grundlage der §§ 29 Abs. 1, 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG i. V. m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i. V. m. Art. 25 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/459. Nach § 56 EnWG wird die Bundesnetzagentur beim Vollzug dieser europäischen Verordnungen tätig. Gemäß Art. 28 Abs. 1 und 2 und Art. 25 der Verordnung (EU) 2017/459 hat die nationale Regulierungsbehörde über den zur Genehmigung vorgelegten Projektantrag einschließlich der Informationen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde des benachbarten Mitgliedsstaats zu entscheiden.

2. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

31 Die formellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

2.1. Zuständigkeit

32 Die Bundesnetzagentur ist gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459, § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG die für die Genehmigungsentscheidung zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2.2. Antrag

33 Der Antrag ist formgerecht gestellt worden. Im Projektantrag sind alle nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 erforderlichen Informationen enthalten bzw. auf Nachforderung der Beschlusskammer (vgl. Gründe zu I (5) *Vollständigkeitsprüfung und Nachforderungen*) entsprechend ergänzt worden.

2.3. Antragsfrist

34 Der Antrag ist rechtzeitig gestellt worden. Im Art. 28 der Verordnung (EU) 2017/459 ist keine Frist zur Abgabe des Projektvorschlags zur Genehmigung vorgesehen.

2.4. Anhörung

35 Vor dem Erlass der Entscheidung ist den Antragstellerinnen gemäß § 56 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 67 Abs. 1 EnWG im Zeitraum vom 23.02.2023 bis 06.03.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

2.5. Abstimmung mit der belgischen Regulierungsbehörde

- 36 Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 hat die Bundesnetzagentur sich zu Beginn und während des Verfahrens mit der belgischen Regulierungsbehörde (CREG) ausgetauscht und die vorliegende Genehmigungsentscheidung mit ihr abgestimmt.
- 37 Über das Vorliegen eines vollständigen Projektantrags wurde am 03.11.2022 die CREG von der Beschlusskammer unterrichtet.
- 38 Die Beschlusskammer und die CREG erörterten die gemeinsame Vorgehensweise bei der erforderlichen Abstimmung unter anderem in einem Gespräch am 30.09.2022 und einigten sich im Nachgang darüber, die Abstimmung im Wege eines E-Mail-Austauschs zu erreichen. Die Beschlusskammer übersandte der CREG am 09.02.2023 ein Schreiben mit einer tabellarischen Darstellung des abzustimmenden Angebotslevels im hiesigen Verfahren, um die förmliche Abstimmung einzuleiten. Die CREG bestätigte das Angebotslevel mit Schreiben vom 14.02.2023.

2.6. Beteiligung weiterer Behörden

- 39 Die Bundesnetzagentur hat weitere Behörden in dem gesetzlich vorgegebenen Umfang beteiligt.
- 40 Gemäß § 56 Abs. 1 S. 3 i. V. m. 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 S. 2 EnWG sind das Bundeskartellamt sowie die Landesregulierungsbehörden der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen, in deren Gebiet die Antragstellerinnen ihren Sitz haben, über die Einleitung des Verfahrens informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

- 41 Der Projektantrag konnte gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 mit den in Tenorziffer 1.) a) bis d) festgelegten Änderungen genehmigt werden. Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.
- 42 Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung der in Art. 28 der Verordnung (EU) 2017/459 benannten Aspekte des Projektantrags:
1. Art. 28 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459: alle Angebotslevel, die die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an den jeweiligen Kopplungspunkten aufgrund der in Art. 27 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459 und in Art. 26 der Verordnung (EU) 2017/459 vorgesehenen Verfahren widerspiegeln (hierzu unter **3.1**);
 2. Art. 28 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/459: die auf das Projekt bezogenen Ergänzenden Geschäftsbedingungen (hierzu unter **3.2**);
 3. Art. 28 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) 2017/459: die Zeitpläne für das Projekt, einschließlich etwaiger Änderungen seit der Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen (hierzu unter **3.3**);

4. Art. 28 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2017/459: die in Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 definierten Parameter zur Wirtschaftlichkeitsprüfung (hierzu unter **3.4**);
 5. Art. 28 Abs. 1 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/459: Angaben, ob es erforderlich ist, den Vermarktungszeitraum gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) 2017/459 zu verlängern (hierzu unter **3.5**);
 6. Art. 28 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) 2017/459: ein gegebenenfalls vorgeschlagener alternativer Zuweisungsmechanismus samt Begründung (hierzu unter **3.6**);
 7. Art. 28 Abs. 1 lit. g) der Verordnung (EU) 2017/459: falls ein Festpreisansatz für das Projekt für neu zu schaffende Kapazitäten verfolgt wird, dessen Elemente gem. der Beschreibung in Art. 24 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/460 (hierzu unter **3.7**).
 8. Art. 28 Abs. 3 i. V. m. Art. 11 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/459: den Vermarktungszeitpunkt in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität (hierzu unter **3.8**).
- 43 Die Beschlusskammer hat bei ihrer Entscheidung darüber hinaus die Ziele und Zwecke des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität sowie die maßgeblichen Berücksichtigungsgebote beachtet (hierzu unter **3.9**).

3.1. Angebotslevel

- 44 Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 konnte der Projektantrag hinsichtlich des enthaltenen Angebotslevels genehmigt werden. Das gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459 vorgelegte Angebotslevel ist den regulatorischen Anforderungen entsprechend erstellt und spiegelt die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität wider.
- 45 Als Angebotslevel wird die Summe aus verfügbarer Bestandskapazität und der durch einen möglichen Netzausbau neu zu schaffenden Kapazität eines Kopplungspunktes bezeichnet (Art. 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2017/459). Fernleitungsnetzbetreiber können innerhalb eines Projektes verschiedene Netzausbauszenarien entwerfen, die sich in der Höhe der jeweils neu geschaffenen Kapazität unterscheiden. Der Zuweisungsmethodik gemäß Art. 8 Abs. 2 S. 2 und 4, Art. 17 Abs. 20 i. V. m. Art. 22 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/459 entsprechend werden zeitgleiche Auktionen für Bestandskapazitäten und Angebotslevel durchgeführt. Nach Abschluss der Auktionen wird jedes Angebotslevel einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen. Dabei werden die Barwerte der verbindlichen Zusagen der Netznutzer mit dem Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse (Kosten des Ausbaivorhabens) verglichen. Kapazität darf entsprechend dem Auktionsergebnis des Angebotslevels nur zugewiesen werden, wenn das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf beiden Seiten des Kopplungspunktes positiv ist. Anderenfalls ist die Auktion dieses Angebotslevels rechtlich unverbindlich, das heißt Kapazitätszuweisung und entsprechender Netzausbau haben zu unterbleiben, Art. 22 Abs. 3 S. 3 der

Verordnung (EU) 2017/459. Diesen Anforderungen wird das einzige vorgelegte Angebotslevel mit einer einzigen Ausbauvariante gerecht.

3.1.1 Angebotslevel: Ermittlung der anzubietenden gebündelten Kapazitätsprodukte

- 46 Das vorgelegte Angebotslevel entspricht den rechtlichen Anforderungen. Die Antragstellerinnen haben die nach Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 anzubietenden gebündelten Kapazitätsprodukte ermittelt, welche in voller Höhe gebündelt mit den Kapazitäten der Fluxys Belgium angeboten werden sollen. Dem Angebotslevel liegen die Vorgaben des Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/459 zugrunde. Danach gilt grundsätzlich:

$$[\text{Anzubietende Kapazität}] = A - B - C + D + E - F$$

Dabei gilt:

A	ist die technische Kapazität des Fernleitungsnetzbetreibers für jedes der Standardkapazitätsprodukte;
B	ist bei jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, bei denen Kapazität für die nächsten fünf Jahre angeboten wird, die Menge an technischer Kapazität (A), die gemäß Art. 8 Abs. 7 lit. b) zurückgehalten wird;
C	ist bei jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, bei denen Kapazität für die Zeit nach den ersten fünf Jahren angeboten wird, die Menge an technischer Kapazität (A), die gemäß Art. 8 Abs. 7 lit. a) zurückgehalten wird;
D	ist die zuvor verkaufte technische Kapazität, bereinigt um die Kapazität, die gemäß den geltenden Verfahren für das Engpassmanagement erneut angeboten wird;
E	ist die für das jeweilige Jahr gegebenenfalls vorhandene zusätzliche Kapazität;
F	ist die für das jeweilige Jahr gegebenenfalls neu zu schaffende Kapazität, die in einem Angebotslevel enthalten ist;
F	ist die gegebenenfalls vorhandene Menge an neu zu schaffender Kapazität (E), die gemäß Art. 8 Abs. 8 und 9 zurückgehalten wird.

- 47 Im Projektantrag ist nur ein Angebotslevel vorgesehen. Auf deutscher Seite führte das Ausbauprojekt des Angebotslevels in sämtlichen Gaswirtschaftsjahren zu neuer, frei zuordenbarer Einspeisekapazität in Höhe von 5.494.766 kWh/h („E“ im Sinne des Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/459). Auf belgischer Seite sind korrespondierende Beträge fester Ausspeisekapazität vorgesehen, die eine gebündelte Vermarktung erlauben.
- 48 Mit Beschluss zur Anpassung von Kapazitätsregelungen im Gassektor (Beschluss vom 14.08.2015, Az. BK7-15-001) hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur gemäß Art. 8 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 den zurückzuhaltenden Anteil neu zu schaffender Kapazität für die deutschen Seiten aller Kopplungspunkte auf zwanzig Prozent festgelegt. In entsprechender Anwendung des Art. 8 Abs. 7 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459 ist eine Hälfte dieser Kapazität frühestens in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität anzubieten, die nach dem Auktionskalender während des fünften Gaswirtschaftsjahres vor dem Beginn des maßgeblichen Gaswirtschaftsjahres stattfindet. Die andere Hälfte ist gemäß Art. 8 Abs. 7 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/459 frühestens in der jährlichen Auktion für Quartalskapazität anzubieten. Wegen des geplanten Beginns der betrieblichen Nutzung zum Gaswirtschaftsjahr 2030/31 sind in der

Jahresauktion vom 03.07.2023 keine Kapazitäten von der Regelung des Art. 8 Abs. 7 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459 betroffen; es bleibt daher effektiv bei dem zurückzuhaltenden Anteil von zwanzig Prozent.

	Art. 11 Abs. (6) NC CAM A	Art. 11 Abs. (6) NC CAM B	Art. 11 Abs. (6) NC CAM C	Art. 11 Abs. (6) NC CAM D	Art. 11 Abs. (6) NC CAM E	Art. 11 Abs. (6) NC CAM F
	technische Kapazität	zurückgehaltene Kapazität	vermark- tete Kapa- zität	zusätzliche Kapazität	neu zu schaffende Kapazität	zurückgehaltene neu zu schaf- fende Kapazität
GWJ 30/31	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h
GWJ 31/32	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h
GWJ 32/33	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h
GWJ 33/34	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h
GWJ 34/35	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h
GWJ 35/36	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h
GWJ 36/37	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h
GWJ 37/38	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h
GWJ 38/39	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h
GWJ 39/40	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h
GWJ 40/41	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h
GWJ 41/42	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h
GWJ 42/43	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h
GWJ 43/44	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h
GWJ 44/45	11.305.234 kWh/h	2.261.047 kWh/h	0 kWh/h	0 kWh/h	5.494.766 kWh/h	1.098.953 kWh/h

Tabelle 5: Ermittlung der Angebotslevels

49 Dieses Angebotslevel in Höhe von 13.440.000 kWh/h (Bestandskapazitätsangebot inklusive neu zu schaffender Kapazität abzüglich der zurückgehaltenen Kapazitäten) ist unter Berücksichtigung des zulässigen Vermarktungszeitraums erstellt. Gemäß Art. 11 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 dürfen Angebotslevel für Jahreskapazität, sollte neu zu schaffende Kapazität angeboten werden, einen Zeitraum von maximal 15 Jahren nach dem Beginn der betrieblichen Nutzung umfassen. Die Inbetriebnahme ist im Zeitplan des Projektantrags mit Wirkung zum Gaswirtschaftsjahr 2030/31 vorgesehen. Folglich dürfen die gebündelten Kapazitätsprodukte bis einschließlich des Gaswirtschaftsjahres 2044/45 angeboten werden.

3.1.2 Angebotslevel – Widerspiegeln der Marktnachfrage

50 Das Angebotslevel spiegelt die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität hinreichend wider.

51 Gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459 haben die abgestimmten Angebotslevel eines Projektantrags der im Verfahren gemäß Art. 26 und 27 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459 ermittelten voraussichtlichen Nachfrage Rechnung zu tragen. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Projekt einen auf die konkreten Nachfragen der Netznutzer gestützten spezifischen Netzausbau ermöglicht. Eine Schranke bildet die technische Machbarkeit.

52 Die in **Tabelle 5** aufgeführten Kapazitätsbeträge erfüllen diese Anforderungen. Die Marktnachfrage wird so weit widergespiegelt, wie es hier rechtlich geboten ist. Die unverbindliche Nachfrage, dargestellt in **Tabelle 2**, könnte der Höhe nach vollständig bedient werden. Die Antragstellerinnen haben zudem dargelegt, dass ihnen aufgrund des umfangreichen Ausbaubedarfs die Bereitstellung der vollständigen Kapazitäten nicht schon zum angefragten Gaswirtschaftsjahr 2027/28 möglich sind, sondern erst zum Gaswirtschaftsjahr 2030/31.

3.2. Ergänzende Geschäftsbedingungen

53 Die Genehmigung konnte gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 auch mit Blick auf die geplante Verwendung der projektbezogenen „Ergänzende[n] Geschäftsbedingungen für neu zu schaffende Kapazität“ (im Weiteren: EGB) erfolgen. Diese sind mit den regulatorischen Vorgaben vereinbar.

54 Gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 haben die Antragstellerinnen als Teil des Projektantrags die allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzulegen, „[...] die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von Netznutzern zu stellende[r] Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind [...]“.

55 Maßstab ist grundsätzlich die Angemessenheit und Diskriminierungsfreiheit der Bedingungen des Netzzugangs, vgl. etwa § 21 Abs. 1 EnWG. Spezifische Maßstäbe der Angemessenheit sind dem Erwägungsgrund 11 und den Art. 19, 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zu entnehmen. Danach sind die Interessen der Antragstellerinnen, die Interessen der den Netzausbau nachfragenden Netznutzer und schließlich die Interessen der Gesamtheit der Netznutzer und „gefangenen“ Kunden in Ausgleich zu bringen.

56 Die Beschlusskammer hat sich dem Zweck der Regelung entsprechend auf eine Prüfung der EGB beschränkt, also auf Abweichungen und Ergänzungen verglichen mit den regulären allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anderenfalls wäre das Projekt ein zufälliger Anlass, sämtliche Netzzugangsbedingungen einer Prüfung zu unterziehen. Nicht Gegenstand sind daher jene Bedingungen, die ohnehin auch beim regulären Angebot von Bestandskapazität zu akzeptieren sind, d. h. insbesondere Anlage 1 der *Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV)*.

57 Für maßgeblich hält die Beschlusskammer hiernach die §§ 3 und 4 EGB. Sie sind mit den regulatorischen Vorgaben vereinbar und erscheinen nach den vorgenannten Maßstäben angemessen. Sowohl § 3 als auch § 4 EGB bewirken eine stärkere Bindung an die Transportverträge. Sie dienen hiermit nicht allein den Interessen des Netzbetreibers, sondern dem in Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 genannten Ziel: Es soll verhindert werden, dass „gefangene“

Kunden den wirtschaftlichen Risiken des Projekts ausgesetzt werden. Eine solche Gefahr besteht grundsätzlich, weil die Teilnehmer der Kapazitätszuweisungsphase mit ihren Buchungen über die Projektumsetzung und damit die Investitionen des Fernleitungsnetzbetreibers entscheiden. Wenn Zahlungsverpflichtungen später entfielen, hätten „gefangene“ Kunden die Kosten des Ausbaus im Wege steigender Netzentgelte zu tragen. Die §§ 3 und 4 EGB bewirken somit eine Verknüpfung zum Schutz der übrigen Netznutzer: Die Transportkunden verpflichten den Fernleitungsnetzbetreiber durch Buchungen zum Netzausbau, haben im Gegenzug aber auch die wirtschaftlichen Risiken der Projektumsetzung zu übernehmen. Die Grenze der Risikoübernahme bilden jedenfalls vom Fernleitungsnetzbetreiber zu vertretende Fälle (vgl. für Verzögerungen: § 4 Nr. 3 S. 4 EGB).

- 58 Der § 3 Nr. 3 EGB betrifft das Sonderkündigungsrecht bei Erhöhungen des spezifischen Kapazitätsentgelts. Eine Kündigung ist nach § 3 Nr. 3 EGB in Verbindung mit der Anlage 1 dieser EGB – insoweit einschränkend gegenüber der Regelung des § 25 AGB (Anlage 1 der KoV) – nur für Leistungszeiträume möglich, in denen das spezifische Kapazitätsentgelt die ausgewiesene Entgelthöchstgrenze übersteigt. Diese Regelung erscheint sachgerecht. Zugunsten der gefangenen Kunden schließt sie aus, dass zeitlich begrenzte Entgeltüberschreitungen zu einem Wegfall von Zahlungspflichten für eigentlich nicht betroffene Zeiträume führen.
- 59 Weitere Abweichungen nennen § 4 Nr. 3 bis 5 EGB: Dort sind Regelungen zu den rechtlichen Folgen von Verzögerungen oder Störungen des Projekts enthalten, wie sie in Art. 28 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 angelegt sind. Hiernach verpflichten sich Netznutzer zu etwaigen zukünftigen Buchungen, sollten vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht zu vertretende Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung auftreten. Zudem wird nach § 4 Nr. 4 EGB ausgeschlossen, dass sich Modalitäten des Kapazitätsangebots an vor- bzw. nachgelagerten Netzpunkten auf Rechte und Pflichten aus dem hier maßgeblichen Transportvertrag auswirken. Als vor- bzw. nachgelagert sollen hierbei auch die anderen Seiten von Kopplungspunkten gelten, an denen nach Art. 19 Nr. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/459 gebündelt vermarktet wird.
- 60 Etwaige Buchungsverpflichtungen nach § 4 Nr. 3 EGB dürften keine unangemessenen, marktbeschränkenden Kapazitätshortungen (§ 16 Abs. 3 und 4 GasNZV) zur Folge haben. Zwar wird der Transportkunde möglicherweise zu nicht erforderlichen Buchungen angehalten, jedoch lässt auch eine Buchung Dritter die Pflichten entfallen (§ 4 Nr. 3 S. 5 EGB). Es besteht somit keine Notwendigkeit, die Transportrechte tatsächlich und endgültig zu erwerben. Auch ein Sekundärhandel steht weiter offen.
- 61 Schließlich steht auch § 4 Nr. 4 EGB einer Genehmigung nicht entgegen. Soweit sich hiernach die Modalitäten des Kapazitätsangebots an vor- bzw. nachgelagerten Netzpunkten nicht auf den hier maßgeblichen Transportvertrag auswirken sollen, ist dies mit dem Prinzip des entry-exit Systems grundsätzlich vereinbar. Mit der Klausel einher geht zudem eine Ausnahme zu § 8 Ziffer 6 der Anlage 1 der KoV. Danach schlagen bei Bündelprodukten Kündigungen des einen Transport-

vertrages auf den anderen Transportvertrag durch. Auch insoweit besteht kein Genehmigungshindernis. Zwar würde das Durchschlagen bei Bündelprodukten den Fernleitungsnetzbetreibern regelmäßig die vollständige Neuvermarktung erlauben. Hierdurch könnte das Angebot der Bündelprodukte maximiert werden (Art. 19 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2017/459). Allerdings ist in den Fällen des § 4 Nr. 4 EGB ein solches Durchschlagen auf das gesamte Bündelprodukt nicht erforderlich: Aufgrund der Verzögerung der Kapazitätsbereitstellung auf der anderen Seite des Kopplungspunktes könnte ohnehin kein vollständiges Bündelprodukt erneut vermarktet werden.

3.3. Projektzeitplan

- 62 Der vorgelegte Zeitplan wird genehmigt. Nach diesem sollen die technischen Maßnahmen im Jahr 2030 in Betrieb genommen werden, mit dem Ziel der Herstellung der vollen Verfügbarkeit zum Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2030/31.
- 63 Gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 lit. c) Verordnung (EU) 2017/459 sind die Zeitpläne für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität, einschließlich etwaiger Änderungen seit der in Art. 27 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459 beschriebenen Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen von Verzögerungen, Genehmigungsgegenstand.
- 64 Die Planungs- und Bauzeit der erforderlichen Investitionen zur Bereitstellung der Kapazitäten am virtuellen Kopplungspunkt VIP THE-ZTP wird nach erfolgreicher Auktion bzw. positivem Wirtschaftlichkeitstest im Juli 2023 bis zur planmäßigen Inbetriebnahme voraussichtlich im Jahr 2030 angesetzt. Dieser Zeitraum zur Planung und Umsetzung der Maßnahme kann aus Erfahrungen aus der Umsetzung von Maßnahmen dieser Art und Größenordnung im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas (im Folgenden: NEP Gas) unter regulär ablaufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren als realistisch angesehen werden.
- 65 Die Antragstellerinnen wählen als Startzeitpunkt der technischen Maßnahmen die Bestätigung der Maßnahmen im NEP Gas 2024-2034. Diese Ansicht teilt die Beschlusskammer nicht, da die im Projektvorschlag dargestellten Netzausbaumaßnahmen nicht explizit genehmigt werden. Die Ausbaumaßnahmen dienen – unter Berücksichtigung der vorhandenen Netzinfrastruktur – insbesondere der Herleitung plausibler Netzausbaukosten, welche neben den Treibenergiekosten maßgeblich zur Bestimmung des Barwerts der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder Ziel Erlöse der Fernleitungsnetzbetreiber benötigt werden. Nur dieser Parameter unterliegt der hiesigen Genehmigung. Nach umfassender Gesamtwürdigung der Ausführungen der Antragstellerinnen zu den herangezogenen Standardwerten zur Errichtung der Infrastruktur erscheint der Vermarktungszeitpunkt ab dem Gaswirtschaftsjahres 2030/31 dennoch sachgerecht.

3.4. Informationen und Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung

- 66 Gemäß Art. 25 Abs. 1, 28 Abs. 1 lit. d), Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 sind die mit dem Projektantrag vorgelegten Parameter für die Barwerte, den geschätzten Referenzpreis, den f-Faktor und den obligatorischen Mindestaufschlag durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen. Die Werte finden Eingang in die sogenannte Wirtschaftlichkeitsprüfung, die gemäß Art. 11 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2017/459 innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Schließung der Gebotsrunde durch die Bundesnetzagentur (vgl. Beschluss vom 19.07.2017, Az. BK9-17/609) durchgeführt wird. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt für das beantragte Angebotslevel (Art. 22 Abs. 3 S. 1 Verordnung (EU) 2017/459).
- 67 Gemäß Art. 22 Abs. 3 S. 1 Verordnung (EU) 2017/459 wird ein Projekt nur weiterverfolgt, wenn die Wirtschaftlichkeitsprüfung eines Angebotslevels auf beiden Seiten des Kopplungspunktes zu einem positiven Ergebnis führt. Zu einem positiven Ergebnis kommt die Prüfung gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459, wenn der Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für den Abschluss von Kapazitätsverträgen (vereinfacht: die zusätzlichen Einnahmen innerhalb der Auktionen für die neu zu schaffenden Kapazitäten) mindestens dem durch den f-Faktor definierten Anteil des Barwerts der geschätzten Erhöhung der zulässigen (Ziel)Erlöse der Fernleitungsnetzbetreiber entspricht.

$$\sum_{j=1}^T \left[\frac{1}{(1+i)^j} \times \{ (RP_j + AP_j + MP_j) \times NK_j + (AP_j + MP_j) \times \text{verf. BK}_j^{NK>0} \} \right] \geq \sum_{j=1}^H \frac{1}{(1+i)^j} \Delta EOG_j \times f$$

Dabei gilt:	
i	Zinssatz zur Ermittlung des Barwerts
j	Index für das jeweilige Jahr
RP _j	Referenzpreis für das Jahr j
AP _j	Auktionsaufschlag im Jahr der Versteigerung für das Jahr j
MP _j	obligatorischer Mindestaufschlag gem. Art. 33 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/460 für das Jahr j
NK _j	neue Kapazität im Jahr j (Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeitsprüfung <u>im Vorfeld</u> der Auktion sind hier die je nach Angebotslevel in der Auktion voraussichtlich gebuchten neuen Kapazitäten einzutragen. <u>Nach der Auktion</u> sind die tatsächlich vermarkteten Kapazitäten einzutragen.)
verf. BK _j ^{NK>0}	verfügbare Bestandskapazität, die im Rahmen der Versteigerung der neuen Kapazitäten für das Jahr j zusammen mit der neuen Kapazität gebucht wurde; Bedingung: neue Kapazität muss > 0, also gebucht worden sein
ΔEOG _j	Veränderung der EOG im Jahr j
f	der gem. Art. 23 Verordnung (EU) 2017/459 zu bestimmende f-Faktor
T	maximale Jahre, in denen die neue Kapazität angeboten werden darf
H	maximale Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) der Investition und des damit verbundenen Anstiegs der EOG

- 68 Für die Berechnung stellt die Bundesnetzagentur ein Tool sowie Erläuterungen zum Tool auf ihrer Internetseite bereit:

<https://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Gasnetzbetreiber
→ Netzentgeltbildung → Verfahren zur Schaffung neuer Kapazitäten gemäß Art. 28 NC CAM

- 69 Die Wirtschaftlichkeitsprüfung soll die ökonomische Tragfähigkeit des Projektes sicherstellen und verlangt daher, dass jene Netznutzer, die neu zu schaffende Kapazität nachfragen, die mit ihrer Nachfrage verbundenen finanziellen Risiken tragen (vgl. Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) 2017/459). Es erscheint daher sachgerecht, die finanziellen Risiken der bestehenden Netzinfrastruktur, sofern von der neu zu schaffenden Kapazität und deren Nutzung unabhängig, bei der Allgemeinheit zu belassen. Selbst für den Fall, dass (teilweise) die bestehende Netzinfrastruktur ausbaumindernd für die hier neu zu schaffenden Kapazitäten genutzt werden kann, wären insbesondere deren Abschreibungen bzw. die Verzinsungen der Restbuchwerte nicht bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung anzusetzen.
- 70 Hieraus folgt allerdings auch, dass innerhalb der Wirtschaftlichkeitsprüfung ausschließlich der Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen (Ziel)Erlöse der Fernleitungsnetzbetreiber durch die Einnahmen der Buchungen der Netznutzer von Kapazitäten aus dem Angebotslevel refinanziert wird. Eine Kostentragung der bestehenden Infrastruktur, auch wenn diese teilweise (ausbaumindernd) zu Darstellung der neu zu schaffenden Kapazität genutzt wird, erfolgt nicht. Diesem Aspekt ist im Folgenden bei der Genehmigung der einzelnen Parameter zur Wirtschaftlichkeitsprüfung, insbesondere dem f-Faktor, entsprechend Rechnung zu tragen.

3.4.1 Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse

- 71 Der von den Antragstellerinnen in Höhe von 562.748.950 € beantragte Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse wird entsprechend Tenorziffer 1.) a) in Höhe von 476.676.259 € genehmigt.
- 72 Gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. b), 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 ist der beantragte Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers in Verbindung mit der im Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität zu genehmigen. Die Beschlusskammer überprüft den von den Antragstellerinnen beantragten Barwert lediglich auf Plausibilität. Ist dies nicht der Fall, legt die Beschlusskammer den Barwert gemäß Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 abweichend vom Antrag fest.
- 73 Der Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers in Verbindung mit der im Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität in Höhe von 476.676.259 € ist sachgerecht und plausibel hergeleitet. Die Berechnung des Barwerts, basierend insbesondere auf den Investitionskosten sowie den Treibenergiekosten, kann mit Hilfe des Wirtschaftlichkeitstools nachvollzogen werden.

3.4.1.1 Bestimmung des Investitionsbetrags

- 74 Die Antragstellerinnen haben im Projektantrag basierend auf Plankostensätzen des NEP Gas 2020-2030 für die von ihnen ermittelten Ausbaumaßnahmen einen Investitionsbetrag in Höhe von 161.937.604 € ermittelt. Dieser Betrag beinhaltet eine Inflationierung in Höhe von 1 % pro Jahr über einen Zeitraum von zehn Jahren. Der Zeitraum ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Jahr der geplanten Inbetriebnahme (2030) und dem Jahr auf das sich die Plankostenansätze beziehen (2020). Ohne Inflationierung ergibt sich ein Investitionsbetrag in Höhe von 146.600.000 €. Nach Angaben der Antragstellerinnen muss das Netz durch weitere Verdichtereinheiten an den Standorten Würselen (13 MW) und Reckrod (16 MW) ertüchtigt werden. Darüber hinaus ist der Bau einer neuen GDRM-Anlage (1.050.000 Nm³/h) ebenfalls am Standort Reckrod erforderlich. Diesbezüglich erläuterten die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 30.01.2023, dass für den Betrieb der neu zu errichtenden GDRM-Anlage keine Vorwärmung erforderlich sei. Insofern ist es plausibel, dass bei der Bestimmung der Investitionskosten der Plankostenansatz ohne Vorwärmkosten von den Antragstellerinnen herangezogen wurde.
- 75 Die Plankostensätze des NEP Gas heranzuziehen, ist aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht. Aus Erfahrungen aus der Umsetzung von Maßnahmen dieser Art und in ähnlicher Größenordnung im Rahmen des NEP Gas können die dort aufgeführten Plankostensätze zur Abschätzung der Investitionshöhe als realistisch angesehen werden. Allerdings sollte aus Sicht der Beschlusskammer immer auf die gegenwärtig beste Schätzung der Plankostensätze abgestellt werden. Insofern sind aus Sicht der Beschlusskammer nicht die Plankostensätze des NEP Gas 2020-2030 sondern die Plankostensätzen des von den Fernleitungsnetzbetreibern mittlerweile konsultierten NEP Gas 2022-2032 heranzuziehen.
- 76 Auch die von den Antragstellerinnen vorgenommene Inflationierung der Plankostenansätze bis zum Jahr der Inbetriebnahme sieht die Beschlusskammer kritisch. Grundsätzlich ist bereits fraglich, ob ein Inflationsansatz auf der Kostenseite und zeitgleich kein Inflationsansatz auf der Einnahmeseite, sachgerecht wäre. Dann stellt sich die Frage nach dem sachgerechten Inflationszinssatz bei Kosten und Einnahmen. Zudem dürfte der Inflationszeitraum nicht für alle Anlagenteile bis zum Jahr der Inbetriebnahme, sondern nur bis zum jeweiligen Jahr der Aktivierung der Anlagenteile angewendet werden. Hinzu kommt, dass stringenter Weise nicht nur die Kosten der Anlagenteile, sondern auch andere Kosten, insb. die Treibenergiekosten, zu inflationieren wären. Nach Abwägung hinsichtlich eines sachgerechten Ansatzes sowohl auf der Kosten-, als auch auf der Einnahmenseite erscheint es der Beschlusskammer sachgerechter, auf einen Inflationsansatz vollständig zu verzichten und verweist diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen im Erläuterungsdokument zum Wirtschaftlichkeitstool.
- 77 Unter Berücksichtigung der Plankostensätze des NEP Gas 2022-2032 ohne Inflationsansatz ergibt sich ein anzusetzender Investitionsbetrag in Höhe von 155.010.000 €. Dieser wurde von der Beschlusskammer anstelle des von den Antragstellerinnen angesetzten Betrags in Höhe von

161.937.604 € berücksichtigt. Die prozentuale Verteilung auf die Aktivierungszeitpunkte wurde beibehalten.

3.4.1.2 Ansatz der Treibenergiekosten

78 Die Antragstellerinnen haben im Projektantrag jährliche Treibenergiekosten in Höhe von 33.710.135 € angesetzt. Für die Ermittlung der durch die Nutzung der neu zu schaffenden frei zuordenbaren Kapazitäten notwendigen Treibenergiekosten hinterlegten die Antragstellerinnen einen Transportpfad. Sie analysierten entlang dieser Transportstrecke, welche zusätzlichen Leistungen von Bestands- oder Neu-Verdichter für die hinzukommenden Transporte benötigt würden. Die Antragstellerinnen bestimmten zunächst die zusätzlichen Transportmengen auf Basis historischer Lastprofile der LNG Terminals in Zeebrügge und Dünkirchen. Aus diesen Transportmengen resultierten zusätzliche Verdichter-Leistungen. Auf Basis von Leistungsfaktoren, typischen Verdichtungsverhältnissen bzw. errechneten Leistungsaufnahme der Verdichterstandorte wurden sachgerecht zusätzliche Treibenergiemengen ermittelt und mit handelsüblichen Prognosen bei Energie- und CO₂-Preisen (inkl. Energiesteuer) multipliziert. Bei den Treibenergiekosten an Strom-Verdichterstandorten wurden noch die üblichen Umlagen sowie die Stromnetzentgelte berücksichtigt. Dieses grundsätzliche Vorgehen bei der Bestimmung der Treibenergiekosten, auch die höhere Nutzung von Bestandsverdichter-Anlagen für zusätzliche Transporte auf Basis der neu zu schaffenden Kapazitäten, ist nicht zu beanstanden. Allerdings ergeben sich auf Basis der am 30.01.2023 durch die Antragstellerinnen aktualisierten Herleitung der Treibenergiekosten jährliche Kosten in Höhe von 33.710.608 €. Diese jährlichen Kosten wurden von der Beschlusskammer im Wirtschaftlichkeitstool berücksichtigt.

79 Auf Grund der Reduzierten Buchungsannahmen bei der Bestimmung des f-Faktors (vgl. Kapitel 3.4.3) hat die Beschlusskammer die Treibenergiekosten nur bis zum Gaswirtschaftsjahr 2043/44 in voller Höhe sowie für das Gaswirtschaftsjahr 2044/45 in Höhe von 80 % angesetzt.

3.4.1.3 Barwertbestimmung

80 Die Berechnung des Barwerts der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse kann mit Hilfe des Wirtschaftlichkeitstools nachvollzogen werden. Auf Basis der eingetragenen Investitionen werden die jährlich anfallenden Kapital- und Betriebskosten berechnet. Die jährlichen Kapitalkosten setzen sich zusammen aus den kalkulatorischen Abschreibungen, der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und der kalkulatorischen Gewerbesteuer. Die jährlich anfallenden Betriebskosten werden anhand von auf den Anschaffungs-/Herstellungskosten basierenden Betriebskostenpauschalen ermittelt. Die Kalkulation dieser Kosten orientiert sich dabei an der Methodik zur Bestimmung der Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV gemäß den Festlegungen BK4-12-656 bzw. BK4-12-656A01 der Beschlusskammer 4. Für die Ermittlung der Betriebskosten werden zusätzlich die Änderungen aus der aktuell geltenden Anreizregulierungsverordnung und die aktuellen Festlegungen der Beschlusskammer 4 zu Betriebskostenpauschalen

herangezogen (Erdgasverdichter: BK4-19-075; GDRM-Anlagen: BK4-19-076; Anlagen im Bau: BK4-20-084). Darüber hinaus werden für die Ermittlung der Betriebskosten außerdem noch Treibenergiekosten angesetzt. Der Barwert ergibt sich aus den abgezinsten jährlich anfallenden Kosten. Das Betrachtungsjahr für die Barwertberechnung ist das Jahr der verbindlichen Kapazitätsanfrage 2023.

- 81 Eine detailliertere Beschreibung der Ermittlung der Kapital- und Betriebskosten und der Barwertbestimmung ist auf der Website der Bundesnetzagentur zu finden (<https://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Gasnetzbetreiber → Netzentgeltbildung → Verfahren zur Schaffung neuer Kapazitäten gemäß Art. 28 NC CAM).

3.4.2 Geschätzter Referenzpreis

- 82 Der von den Antragstellerinnen in Höhe von 6,03 €/kWh/a beantragte geschätzte Referenzpreis wird genehmigt.
- 83 Gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. a), 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 ist für den Zeithorizont des ersten Angebots neu zu schaffender Kapazität der geschätzte Referenzpreis zu genehmigen. Die Beschlusskammer überprüft den von den Antragstellerinnen beantragten geschätzten Referenzpreis lediglich auf Plausibilität. Ist dieser nicht plausibel, legt die Beschlusskammer den geschätzten Referenzpreis gemäß Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 abweichend vom Antrag fest.
- 84 Der geschätzte Referenzpreis ist in der genehmigten Höhe sachgerecht und plausibel hergeleitet. Der Referenzpreis entspricht dem letzten von den Fernleitungsnetzbetreibern auf Basis der Festlegung BK9-19/610 (REGENT 2021) bzw. BK9-22/615 (REGENT-Neuberechnung 2023) ermittelte Entgelt für das Kalenderjahr 2023.

3.4.3 f-Faktor

- 85 Der von den Antragstellerinnen in Höhe von $f = 0,76$ beantragte f-Faktor wird entsprechend Tenorziffer 1.) b) in Höhe von $f = 0,88$ festgelegt.
- 86 Gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. c), 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 ist der beantragte f-Faktor zu genehmigen. Die Beschlusskammer überprüft, ob der von den Antragstellerinnen beantragte f-Faktor plausibel hergeleitet wurde. Ist dies nicht der Fall, legt die Beschlusskammer den f-Faktor gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 abweichend vom Antrag fest.
- 87 In der Höhe $f = 0,88$ ist der f-Faktor sachgerecht und plausibel hergeleitet. Insbesondere sind die nach Art. 23 Abs. 1 lit. a) bis d) der Verordnung (EU) 2017/459 zu berücksichtigenden Umstände angemessen abgewogen.

Bestimmung des f-Faktors

- 88 Der f-Faktor berücksichtigt die in Art. 23 Abs. 1 lit. a) bis d) der Verordnung (EU) 2017/459 genannten Umstände, welche im Wirtschaftlichkeitstool hinterlegt sind. Der f-Faktor bildet dabei den Anteil am Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse ab, der durch die Einnahmen aus den verbindlichen Buchungen gedeckt sein muss. Die Höhe des f-Faktors wird als Verhältnis aus den Einnahmen, welche sich aus den verbindlichen Buchungen der neu zu schaffenden Kapazität ergeben und den für das Verfahren prognostizierten Gesamteinnahmen aus der neu zu schaffenden Kapazität (einschließlich Einnahmen aus sachgerecht hergeleiteten prognostizierten Buchungen außerhalb der verbindlichen Buchungen) gebildet. Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass durch die verbindlichen Buchungen derjenige Anteil des Barwertes der Erhöhung der zulässigen Erlöse abgedeckt wird, der nicht durch prognostizierte Einnahmen außerhalb der Auktion der verbindlichen Buchungen abgedeckt ist. Damit werden nicht sachgerechte Belastungen für die übrigen Netznutzer vermieden.
- 89 Die Beschlusskammer hält für die Ermittlung des f-Faktors den Ansatz für sachgerecht, die Einnahmen der verbindlichen Buchungen auf Basis einer vollständigen Vermarktung der im Angebotslevel enthaltenen Kapazitäten (unter Berücksichtigung einer Reservierungsquote von 20 %) zu bestimmen. Der so ermittelte f-Faktor führt dazu, dass die Transportkunden, die die neu zu schaffende Kapazität nachfragen und den dafür notwendigen Netzausbau begehren, auch einen entsprechend hohen Anteil am Barwert der Erhöhung der zulässigen Erlöse tragen müssen, damit der Wirtschaftlichkeitstest erfolgreich ist. Würde man diesen Ansatz nicht wählen, wäre der ermittelte f-Faktor deutlich geringer, im Extremfall nahe Null. Die Erhöhung der zulässigen Erlöse würde nicht von den Transportkunden getragen, welche den zusätzlichen Netzausbau begehren, sondern auf die übrigen Netznutzer umgelegt. Folglich würden sämtliche Risiken, durch das nicht Eintreten der Buchungsprognosen innerhalb der zurückgehaltenen Kapazität und nach dem Zeitraum der verbindlichen Buchung von 15 Jahren von der Allgemeinheit getragen. Dies würde eindeutig dem Erwägungsgrund (11) der Verordnung (EU) 2017/459 widersprechen, dass Nutzer, die die neu zu schaffende Kapazität nachfragen, die mit ihr verbundenen Risiken tragen müssen.

Buchungsannahmen, Reduzierung des f-Faktors

- 90 Aufgrund von begründeten Buchungsannahmen von neu zu schaffenden Kapazitäten, welche zurückgehalten werden, kann sich gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459 der f-Faktor reduzieren. Die Höhe der von den Antragstellerinnen angenommenen Buchungen im Nachgang zur Auktion der neu zu schaffenden Kapazitäten im Angebotslevel überzeugt nicht.
- 91 Die Antragstellerinnen gehen davon aus, dass vom Gaswirtschaftsjahr 2030/31 bis einschließlich zum Gaswirtschaftsjahr 2049/50 Buchungen in Höhe von 100 % der neu zu schaffenden Kapazitäten vorgenommen werden. Sie begründen die Buchungsannahmen damit, dass bei der unverbindlichen Marktnachfrage ein Buchungszeitraum von 20 Jahren angefragt wurde. Startzeitpunkt

der unverbindlichen Marktnachfrage war das Gaswirtschaftsjahr 2023/24. Die neu zu schaffenden Kapazitäten können auf Grund der notwendigen Netzausbaumaßnahmen erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt, dem Gaswirtschaftsjahr 2030/31 angeboten werden. Infolge dieses Zeitversatzes – Kapazitätsnachfrage zu Kapazitätsangebot – haben die Antragstellerinnen eine vollständige Buchungsannahme für 20 Jahre ab Vermarktungszeitraum angesetzt.

- 92 Für die Beschlusskammer ist jedoch nicht ersichtlich, dass die vollständige Buchungsannahme von den Antragstellerinnen bis einschließlich zum Gaswirtschaftsjahr 2049/50 mit einer ausreichend hohen Wahrscheinlichkeit eintritt, um im Wirtschaftlichkeitstest berücksichtigt werden zu können. Auch innerhalb der Konsultation des Projektvorschlags durch die Antragstellerinnen wurde keine Äußerung dahingehend abgegeben. Der Marktteilnehmer, welcher die unverbindliche Marktnachfrage an die Antragstellerinnen richtete, gab ebenfalls keine Stellungnahme ab.
- 93 Auch auf Nachfrage vermochten die Antragstellerinnen nicht plausibel zu erläutern, warum sich der ursprünglich unverbindlich angefragte Zeitraum nach Kapazitäten in Höhe von 4.200.000 kWh/h für die Gaswirtschaftsjahre 2023/24 bis 2026/27 sowie in Höhe von 16.800.000 kWh/h für die Gaswirtschaftsjahre 2027/28 bis 2043/44 (Transportwunsch) sich automatisch nach hinten verlagert, weil sich durch den notwendigen Netzausbau ein Zeitversatz ergibt. Hinzu kommt, dass die unverbindliche Kapazitätsanfrage für die Gaswirtschaftsjahre 2023/24 bis 2026/27 vollständig und für die Gaswirtschaftsjahre 2027/28 bis 2043/44 zu über 65 % bereits heute durch die Bestandskapazitäten darstellen lässt. Daher erscheint es wahrscheinlicher, dass die unverbindliche Marktnachfrage überwiegend innerhalb der Vermarktung der Bestandskapazitäten stattfindet und nur die fehlenden Kapazitätshöhen ggf. in den Auktionen der neu zu schaffenden Kapazitäten gebucht werden.
- 94 Ein vollständiger Buchungsansatz im Zeitraum der unverbindlichen Marktnachfrage bis zum Gaswirtschaftsjahr 2043/44 ist aus Sicht der Beschlusskammer plausibel, aber nicht darüber hinaus. Für das Gaswirtschaftsjahr 2044/45 hält die Beschlusskammer lediglich eine Buchung in Höhe der angebotenen Kapazitäten für wahrscheinlich, da nur durch diese Buchung der Wirtschaftlichkeitstest positiv ausfallen kann.

Keine positiven externen Effekte, keine weitere Reduzierung des f-Faktors

- 95 Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass positive externe Effekte bestehen und sich dadurch der f-Faktor weiter reduziert.
- 96 Gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/459 können positive externe Effekte durch das Projekt neu zu schaffender Kapazitäten auf dem Markt und/oder das Fernleitungsnetz zu einer zusätzlichen Absenkung des f-Faktors führen.
- 97 Weder sind den Antragstellerinnen positive externe Effekte durch das Projekt neu zu schaffender Kapazitäten an der belgisch-deutschen Marktraumgrenze bekannt, noch wurde von Seiten der

Marktteilnehmer während der Konsultation des Projektvorschlags durch die Antragstellerinnen positive externe Effekte benannt.

3.4.4 Obligatorischer Mindestaufschlag

- 98 Der von den Antragstellerinnen in Höhe von 1,42 €/(kWh/h)/a beantragte obligatorischer Mindestaufschlag wird entsprechend Tenorziffer 1.) c) in Höhe von 1,36 €/(kWh/h)/a genehmigt.
- 99 Gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c), 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 ist für das Angebotslevel der neu zu schaffenden Kapazität der im erstmaligen Angebot verwendete obligatorische Mindestaufschlag bzw. sein Wertebereich zu genehmigen. Die Beschlusskammer überprüft den von den Antragstellerinnen beantragten obligatorischen Mindestaufschlag bzw. dessen Wertebereich lediglich auf Plausibilität. Ist dieser nicht plausibel, legt die Beschlusskammer den obligatorischen Mindestaufschlag bzw. dessen Wertebereich gemäß Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 abweichend vom Antrag fest.
- 100 Der obligatorische Mindestaufschlag ist in der Höhe sachgerecht und plausibel hergeleitet. Die Berechnung des obligatorischen Mindestaufschlags kann mit Hilfe des Wirtschaftlichkeitstools nachvollzogen werden. In den Fällen, in denen der Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer ausschließlich basierend auf dem geschätzten Referenzpreis zu gering ist, um den Wirtschaftlichkeitstest positiv zu gestalten, bedarf es eines obligatorischen Mindestaufschlags. Nur unter Hinzunahme eines obligatorischen Mindestaufschlags kann durch die Buchung sämtlicher im Angebotslevel offerierten Kapazitäten der notwendige Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer erreicht werden. Zumindest, sofern es in der Auktion des Angebotslevels nicht zu zusätzlichen Auktionsaufschlägen auf Grund von (partiellen) Übernachfragen kommt. Ob es zu (partiellen) Übernachfragen und somit Auktionsaufschlägen kommt, kann vor der Auktion nicht gesichert festgestellt werden und insofern kann dieser Aspekt auch nicht als gesichert unterstellt werden. Im vorliegenden Projektantrag besteht die Notwendigkeit der Erhebung eines obligatorischen Mindestaufschlags bei der Vermarktung der neu zu schaffenden Kapazitäten, da ansonsten der Wirtschaftlichkeitstest nicht positiv ausfallen könnte.
- 101 Die Reduzierung des obligatorischen Mindestaufschlags resultiert aus dem Effekt, dass die Beschlusskammer abweichend zum Projektantrag den Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse mit einem niedrigeren Wert genehmigt hat. Dabei wird der Effekt durch den höher genehmigten f-Faktor überkompensiert.

3.4.5 Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer

- 102 Der von den Antragstellerinnen in Höhe von 562.748.950 € beantragte Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für den Abschluss von Kapazitätsverträgen wird entsprechend Tenorziffer 1.) d) in Höhe von 476.676.259 € genehmigt.

103 Gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a, 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 ist der Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für den Abschluss von Kapazitätsverträgen zu genehmigen. Die Beschlusskammer überprüft den von den Antragstellerinnen beantragten Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer lediglich auf Plausibilität. Ist dies nicht der Fall, legt die Beschlusskammer den Barwert gemäß Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 abweichend vom Antrag fest.

104 Der Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer ist in der genehmigten Höhe sachgerecht und plausibel hergeleitet. Die Berechnung des Barwerts kann mit Hilfe des Wirtschaftlichkeitstools nachvollzogen werden. Die Reduzierung des Barwerts ergibt sich auf Grund des niedrigeren genehmigten Barwerts der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse.

3.5. Verlängerung des Vermarktungszeitraums

105 Eine Verlängerung des Vermarktungszeitraums gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/459 wurde nicht beantragt.

3.6. Alternativer Zuweisungsmechanismus

106 Ein Alternativer Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) 2017/459 wurde nicht beantragt.

3.7. Festpreis

107 Ein Festpreisansatz gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. g) der Verordnung (EU) 2017/459 wurde nicht beantragt.

3.8. Vermarktungszeitpunkt

108 Der Vermarktungszeitpunkt der neu zu schaffenden Kapazitäten ist der 03.07.2023, vgl. Art. 11 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/459.

109 Gemäß Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459 besteht für die Fernleitungsnetzbetreiber nach der Veröffentlichung des Beschlusses durch die zuständige nationale Regulierungsbehörde und spätestens zwei Monate, bevor neu zu schaffende Kapazität in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität angeboten wird, eine Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Informationen gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 sowie eines Mustervertrags für die angebotenen Kapazitäten. Darüber hinaus besteht für die zuständige nationale Regulierungsbehörde gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 die Pflicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt eines vollständigen Projektantrags bei der letzten zuständigen nationalen Regulierungsbehörde, einen Beschluss zum Projektantrag zu veröffentlichen.

110 Am 02.11.2022 lag ein vollständiger Projektantrag vor (vgl. Gründe zu I (5) *Vollständigkeitsprüfung und Nachforderungen*). Damit begann zu diesem Zeitpunkt die Sechsmonatsfrist für die zuständige nationale Regulierungsbehörde zur Veröffentlichung des Beschlusses gemäß

Art. 28 Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/459. Die Frist endet somit am 02.05.2023. Zwischen dem oben genannten Vermarktungszeitpunkt und dem spätesten Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses liegt ein Zeitraum von über zwei Monaten.

3.9. Berücksichtigungsgebote

- 111 Im Rahmen der positiven Genehmigungsentscheidung hat die Beschlusskammer von ihrem Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum pflichtgemäß Gebrauch gemacht.
- 112 Das Ermessen war dem Zweck der Ermächtigung entsprechend auszuüben, § 40 VwVfG. Zu den Zwecken zählen insbesondere benannte Berücksichtigungsgebote. Nach Art. 28 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/459 waren demnach der Standpunkt der belgischen Regulierungsbehörde, mögliche Auswirkungen des Projekts auf den Wettbewerb sowie das wirksame Funktionieren des Gasbinnenmarktes zu berücksichtigen, außerdem nach Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) 2017/459 etwaige wirtschaftliche Risiken der Investitionen für gefangene Kunden.
- 113 Zur Überzeugung der Beschlusskammer ist der Projektantrag nicht mit negativen Auswirkungen für Wettbewerb und Gasmarkt verbunden. Insbesondere sind keine nachteiligen Auswirkungen auf bereits bestehende Infrastruktur zu befürchten, sollte der Projektantrag umgesetzt werden. Die Interessen gefangener Kunden sind durch die Wirtschaftlichkeitsprüfung vollumfänglich gewahrt.

4. Nebenentscheidungen (Tenor zu 2.)

- 114 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 15.03.2023

Beisitzerin als Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Ulrike Schimmel

Dr. Björn Heuser

Roland Naas